

Einreicher: Der Landrat

Datum: 14.03.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 01/2025

Gegenstand der Vorlage:

Satzung des Landkreises Gotha über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Stellung und die Aufgaben des Kreisheimatpflegers wird beschlossen.


Eckert
Landrat

Anlage: Satzungstext

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreisausschuss
Kreistag

19.03.2025
24.03.2025
26.03.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag des Landkreises Gotha hat mit Beschluss 80/2023 die Schaffung einer ehrenamtlichen Stelle eines Kreisheimatpflegers (m/w/d) verfügt.

Für die Übernahme dieses Ehrenamtes müssen Aufgaben, Rechtsstellung und Befugnisse definiert werden. Für die Regelung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches billigt § 98 ThürKO den Landkreisen eine Satzungsbefugnis zu. Gemäß § 94 Abs. 1 ThürKO nehmen die Bürger nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Landkreises teil und sind auch zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

B. Lösung

Der Kreistag beschließt eine Satzung, in der Aufgaben, Rechtsstellung, Befugnisse und Aufwandsentschädigung des Kreisheimatpflegers festgelegt werden.

C. Alternativen

Ohne Satzungsbeschluss kann kein ehrenamtlicher Kreisheimatpfleger gemäß der Vorschriften der ThürKO bestellt werden; konsequenterweise wäre dann der Beschluss 80/2023 wieder aufzuheben.

D. Kosten

Für den Kreisheimatpfleger werden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gewährt. Mit Annahme der Satzung und der Festlegung der Entschädigung in der Hauptsatzung sind diese Ausgaben pflichtig in den jeweiligen Haushaltsplanungen vorzusehen, da ein Rechtsanspruch entsteht.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 99 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 101 Abs. 3 ThürKO und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.